

Z. 1 - Tarif

(3 + 11)

Fleisch von in Australien wild lebenden Schweinen ("Australian wild boars"); Tarifeinreihung

1 Allgemeines

Seit einigen Jahren wird aus Australien regelmässig Fleisch von "Wildschweinen" importiert. Es ist jedoch erwiesen, dass in Australien gar keine Wildschweine vorkommen. Die als "Australian wild boars" bezeichneten Tiere werden zwar bejagt. Im Grunde genommen handelt es sich aber um verwilderte Hausschweine ("feral pigs"). Anfangs 1998 wurden deshalb die Zollämter angewiesen, Fleisch von in Australien wild lebenden Schweinen nicht mehr als solches "von Wildschweinen" im Sinne des Zolltarifs zuzulassen. Gegen eine im Juni 1998 von der OZD erlassene Feststellungsverfügung hat ein Importeur bei der Eidg. Zollrekurskommission (ZRK) Beschwerde geführt. Mit Entscheid vom 19.2.1999 hat die ZRK die Beschwerde gutgeheissen, d.h. Fleisch von "Australian wild boars" gilt als solches "von Wildschweinen" im Sinne des Zolltarifs.

2 Abfertigungsvorschriften

Fleisch von in Australien wild lebenden Schweinen kann **ab sofort** als solches "von Wildschweinen" im Sinne des Gebrauchstarifs 1986 zugelassen werden. Es gelten jedoch die folgenden Bedingungen:

- a Bei der Einfuhr ist ein vom australischen "Department of Primary Industries and Energy/Australian Quarantine and Inspection Service" ausgestelltes und auf den schweizerischen Importeur lautendes Zeugnis vorzulegen, wonach es sich beim eingeführten Fleisch um solches von "**Australian wild boar**" handelt. Zeugnisse, die - auch zusätzlich - andere Bezeichnungen wie "wild swine" oder "feral pig" enthalten, sind zurückzuweisen. Bei fehlenden oder ungenügenden Zeugnissen hat der Zollbeteiligte die Möglichkeit, die Abfertigung aufzuschieben oder eine provisorische Verzollung zum höchsten in Frage kommenden Ansatz (AKZA) zu beantragen. Das Zeugnis ist innert 2 Monaten vorzulegen. Die Zeugnisse sind zollamtlich abzustempeln und dem Zollbeteiligten zurückzugeben.
- b Auf den inneren und äusseren Verpackungen sind lediglich die Bezeichnungen "australien wild boar" bzw. "australisches Wildschwein" / "sanglier australien" / "cinghiale australiano" zu tolerieren. Sind - auch zusätzlich - andere Angaben wie "wild swine" oder "feral pig" vorhanden, ist das Fleisch als "anderes" zu verzollen.

Populationen von verwilderten Hausschweinen kommen auch in Nordamerika vor (insbesondere US-Bundesstaat Texas). Fleisch von solchen Tieren ist analog dem Fleisch von "australian wild boars" zu behandeln. Die oben erwähnten Bedingungen gelten sinngemäss.

Auf eine Ergänzung des D.6 / I wird vorläufig verzichtet.